

6. Oktober 2026

Verordnung Aktuell

Verordnung von Stimulantien

Die Verordnungsfähigkeit bestimmter Stimulantien, z. B. Psychoanaleptika, Psychoenergetika, koffeinhaltige Mittel ist zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung grundsätzlich **ausgeschlossen**. Die möglichen Verordnungsvoraussetzungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene möchten wir Ihnen hier vorstellen.

Verordnung für Kinder (ab 6 Jahren) und Jugendliche

Ausnahme sind Stimulantien verordnungsfähig

- bei Narkolepsie
- bei Hyperkinetischer Störung bzw. Aufmerksamkeitsdefizit / Hyperaktivitätsstörung (ADS / ADHS) im Rahmen einer therapeutischen Gesamtstrategie, wenn sich andere Maßnahmen allein als unzureichend erwiesen haben. Die Diagnose darf sich nicht allein auf das Vorhandensein eines oder mehrerer Symptome stützen (Verwendung z. B. der DSM-IV Kriterien). Die Arzneimittel dürfen nur von einer Spezialistin bzw. einem Spezialisten für Verhaltensstörungen¹ bei Kindern und/oder Jugendlichen verordnet und unter dessen Aufsicht angewendet werden. In Ausnahmefällen dürfen auch Hausärztinnen und Hausärzte Folgeverordnungen vornehmen, wenn gewährleistet ist, dass die Aufsicht durch eine Spezialistin bzw. einen Spezialisten für Verhaltensstörungen erfolgt.

Verordnung für Erwachsene ab einem Alter von 18 Jahren

Ausnahme sind Stimulantien verordnungsfähig

- bei Narkolepsie
- zur Verbesserung der Wachheit und zur Reduktion übermäßiger Schläfrigkeit während des Tages bei erwachsenen Patientinnen und Patienten mit obstruktiver Schlafapnoe (OSA), deren übermäßige Tagesschläfrigkeit (EDS – Excessive Daytime Sleepiness) durch eine optimierte OSA-Therapie, wie z. B. mittels CPAP-Beatmung (CPAP – Continuous Positive Airway Pressure), nicht zufriedenstellend behandelt werden konnte. Die Behandlung der Primärerkrankung OSA ist beizubehalten

¹ Fachärztin/Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin; Fachärztin/Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie; Fachärztin/Facharzt für Nervenheilkunde, für Neurologie und/oder Psychiatrie oder für Psychiatrie und Psychotherapie, Fachärztin/Facharzt für psychosomatische Medizin und Psychotherapie, ärztliche Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten mit einer Zusatzqualifikation zur Behandlung von Kindern und Jugendlichen nach § 3 Absatz 4 i. V. m. § 9 Psychotherapie-Vereinbarung

- bei Hyperkinetischer Störung bzw. Aufmerksamkeitsdefizit / Hyperaktivitätsstörung (ADS / ADHS), sofern die Erkrankung bereits im Kindesalter bestand, im Rahmen einer therapeutischen Gesamtstrategie, wenn sich andere Maßnahmen allein als unzureichend erwiesen haben. Die Diagnose erfolgt angelehnt an DSM-IV Kriterien oder Richtlinien in ICD-10 und basiert auf einer vollständigen Anamnese und Untersuchung der Patientin bzw. des Patienten. Diese schließen ein strukturiertes Interview mit der Patientin bzw. dem Patienten zur Erfassung der aktuellen Symptome, inkl. Selbstbeurteilungsskalen ein. Die retrospektive Erfassung des Vorbestehens einer ADHS im Kindesalter muss anhand eines validierten Instrumentes (Wender-Utha-Rating-Scale-Kurzform (WURS-k)) erfolgen. Die Arzneimittel dürfen nur von einer Spezialistin bzw. einem Spezialisten für Verhaltensstörungen² bei Erwachsenen verordnet und unter dessen Aufsicht angewendet werden. Bei Heranwachsenden ab Beginn des 19. Lebensjahres bis zum vollendeten 21. Lebensjahr kann die Verordnung und Therapiekontrolle auch durch Fachärztinnen und Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie erfolgen. In therapeutisch begründeten Fällen können nur bei fortgesetzter Behandlung über die Vollendung des 21. Lebensjahres hinaus Verordnungen von Fachärztinnen und Fachärzten für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie vorgenommen werden. In Ausnahmefällen dürfen auch Hausärztinnen und Hausärzte Folgeverordnungen vornehmen, wenn gewährleistet ist, dass die Aufsicht durch eine Spezialistin bzw. einen Spezialisten für Verhaltensstörungen erfolgt.



Der Einsatz von Stimulantien ist im Verlauf besonders zu **dokumentieren**, insbesondere die Dauertherapie über 12 Monate sowie die Beurteilung der behandlungsfreien Zeitabschnitte, die **mindestens einmal jährlich** erfolgen sollten.

Außerhalb der aufgeführten Diagnosen gilt die Verordnung von Stimulantien als unwirtschaftlich und kann zu **Rückforderungen der Krankenkassen** führen.

² Fachärztin/Facharzt für Nervenheilkunde, für Neurologie und/oder Psychiatrie oder für Psychiatrie und Psychotherapie, Fachärztin/Facharzt für psychosomatische Medizin und Psychotherapie, ärztliche Psychotherapeuten gemäß Bedarfsplanungs-Richtlinie

Wir halten Sie up to date.

Ihre KVB



Weitere Infos rund um Verordnungen:

→ www.kvb.de/mitglieder/verordnungen



KVB Servicecenter

Kurze Frage – direkte Antwort

089 / 570 93-400 10

Mo–Do 7:30–17:30 Uhr und Fr 7:30–16:00 Uhr

KVB Beratungszentrum

Terminwunsch für ausführliche Beratung

→ www.kvb.de/mitglieder/beratung

Mo–Do 8:00–16:00 Uhr und Fr 8:00–13:00 Uhr